

Ins Amtsblatt

Bekanntmachung

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage mit LPG-Lagerbehälter zur Lagerung von Flüssiggas durch die schwaben netz gmbh, Bayerstr. 45, 86199 Augsburg auf dem Grundstück Flur-Nr. 880 der Gemarkung Hausen

Die Fa. schwaben netz gmbh beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage und eines LPG-Lagerbehälters zur Lagerung und zum Verbrauch von Flüssiggas auf dem Grundstück Flur-Nr. 880 der Gemarkung Hausen. Die Flüssiggasanlage dient der Aufbereitung von Biomethan durch Konditionierung mit Flüssiggas auf Erdgasqualität. Das Biomethan wird von der Biogasanlage der Fa. Kerler Energie KG, die sich in unmittelbarer Nähe zum Standort befindet, über eine Leitung zur Einspeiseanlage geliefert. Das aufbereitete Biogas soll dann ins Erdgasnetz eingespeist werden. Die Flüssiggasanlage dient ausschließlich der Lagerung und dem Verbrauch von Flüssiggas.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 26.01.2023, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 02.02.2023
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Oberregierungsrat